

Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen des CDU Landesverbandes Brandenburg

§ 1 Zuständigkeit des Landesvorstandes

Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten. Die Berufung von Arbeitsgruppen endet mit der Erledigung des vom Landesvorstand gestellten Auftrages.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Landesfachausschüsse bestehen in der Regel aus mindestens 8 und höchstens 20 Mitgliedern. Sie sind berechtigt, zu ihren Sitzungen von Fall zu Fall einzelne Experten als Gäste beizuziehen.

(2) An den Sitzungen der Landesfachausschüsse können außerdem teilnehmen:

1. Mitglieder des Landesvorstandes;
2. brandenburgische Mitglieder der fachlich zuständigen Arbeitsgruppen der Bundestagsfraktion, der Landtagsfraktion und der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament;
3. brandenburgische Mitglieder der entsprechenden Bundesfachausschüsse;
4. der Landesgeschäftsführer und zuständige Mitarbeiter in der Landesgeschäftsstelle.

§ 3 Berufung der Mitglieder

Interessenten können sich bei der Landesgeschäftsstelle der CDU Brandenburg bewerben, über die Berufung der Mitglieder der Landesfachausschüsse entscheidet das Präsidium gemeinsam mit den Vorsitzenden der LFAs

§ 4 Vorsitz

Jeder Landesfachausschuss wird von zwei Vorsitzenden geleitet, welche vom Landesvorstand bestimmt werden. Der Ausschuss wählt dazu eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.

§ 5 Aufgaben

(1) Die Landesfachausschüsse planen in Abstimmung mit dem Präsidium der CDU Brandenburg ihre Arbeitsvorhaben für die jeweilige Amtszeit. Darüber hinaus sollen sie ständig politisch erhebliche Vorgänge und Entwicklungen in ihren Fachkreisen beobachten und dem Landesvorstand zur Kenntnis bringen.

(2) Die Sitzungen der Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen sind vertraulich.

(3) Die Landesfachausschüsse haben dem Landesvorstand wenigstens einmal im Jahr einen Bericht und Vorschläge für die politische Arbeit des Landesverbandes vorzulegen. Zwei Monate vor Beendigung einer Amtszeit des Landesvorstandes ist dem Landesvorstand ein zusammenfassender Arbeitsbericht zu geben.

(4) Über die Verwendung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Ausschussarbeit entscheidet der Landesvorstand. In aktuellen Fragen kann dieses Recht vom Präsidium wahrgenommen werden.

§ 6 Ladungsfristen

(1) Die Landesfachausschüsse werden von den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Versand der Einladung erfolgt über die Landesgeschäftsstelle.

(2) Bei form- und fristgemäßer Einladung sind die Landesfachausschüsse unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Das gleiche gilt für die vom Landesvorstand eingesetzten Arbeitsgruppen.

§ 7 Arbeitsweise

Die Landesfachausschüsse können mit dem Einverständnis des Landesvorstandes größere Fachtagungen und Kongresse durchführen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft. Zuletzt geändert durch Beschluss des Landesvorstandes am 11. Juli 2025.